

20.12.93

Fz

Unterrichtung

**durch das Bundesministerium
der Finanzen**

Haushaltsführung 1993

Überplanmäßige Ausgabe bei Kapitel 1803 Titel 642 07

- Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes -

Bundesministerium der Finanzen

Bonn, den 14. Dezember 1993

II C 2 - FuS 0111 - 37/93

An den
Präsidenten des Bundesrates

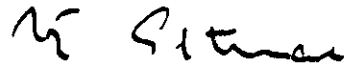
Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministeriums für Familie und Senioren nach Art. 112 GG meine Einwilligung erteilt habe, bei Kap. 1803 Tit. 642 07 - Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes - im Haushaltsjahr 1993 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 45 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf für die Ausgaben nach § 8 Abs. 2 des Unterhaltsvorschußgesetzes beruht darauf, daß die finanziellen Auswirkungen durch die Leistungsverbesserungen (Verdoppelung der Altersgrenze und der Höchstleistungsdauer) und die Anhebung der Regelbedarfsätze nicht in voller Höhe vorausgesehen wurden.

Die Mehrausgabe ist unabweisbar, weil sie der Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen nach dem Unterhaltsvorschußgesetz

dient. Sie ist bei der Aufstellung des Haushaltsplans 1993 und des Nachtrags zum Haushaltsplan 1993 nicht vorhergesehen worden.

In Vertretung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Echternach', written in a cursive style.

Jürgen Echternach